



SATZUNG

des Fördervereins des städtischen Kindergartens Lummerland e.V.

§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein des städtischen Kindergartens Lummerland“.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung trägt er den Zusatz „e.V.“.
3. Der Verein hat seinen Sitz in 53332 Bornheim, Friedrichstraße 3b, c/o Städtischer Kindergarten „Lummerland“.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins, Selbstlose Tätigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung im städtischen Kindergarten. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung der Unterhaltung des städtischen Kindergartens „Lummerland“ in Bornheim-Roisdorf (Im Folgenden: Kindergarten).
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Verwendung der Mittel, Verbot von Begünstigungen

1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person und jede juristische Person werden, insbesondere
 - a. Eltern und Erziehungsberechtigte der Kinder des Kindergartens;
 - b. Erzieherinnen/Erzieher des Kindergartens;
 - c. sonstige Freunde des Kindergartens.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
4. Gegen die Ablehnung durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, steht den/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet. Die Entscheidung erfolgt in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliedschaft wird mit erstmaliger Zahlung der Mitgliedsgebühr wirksam.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet automatisch mit dem Austritt des Kindes aus dem Kindergarten oder durch Austrittserklärung, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins.
2. Die Austrittserklärung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied.
3. Ein Mitglied kann durch eine 2/3 Mehrheit der Anwesenden einer Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 1. schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat oder

2. mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Beiträge

1. Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung festlegt.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, bei Eintritt in den Verein einen Beitrag und zu Beginn eines jeden Kindergartenjahres einen Folgebeitrag zu zahlen.
3. Erzieherinnen/Erzieher des Kindergartens sind von der Verpflichtung Beiträge zu zahlen ausgenommen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
2. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die
 - a. Wahl und Abwahl des Vorstands,
 - b. Entlastung des Vorstands,
 - c. Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
 - d. Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,
 - e. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
 - f. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - g. Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern im Berufungsfall,
 - h. Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern,
 - i. sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
3. Mindestens einmal im Jahr, möglichst nach Beginn des neuen Kindergartenjahres im dritten oder vierten Quartal findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Bei Bedarf finden weitere außerordentliche Mitgliederversammlungen statt.
4. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
5. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, bei deren Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es in den Fächern der Kinder im Kindergarten eingelegt worden ist. Die Einladung soll nach Möglichkeit ferner an der Eingangstür des Kindergartens ausgehängt werden.
6. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
7. Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

8. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
9. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
10. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
11. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
12. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
13. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

1. Dem Vorstand des Vereins obliegen die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins und die Führung der Vereinsgeschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung;
 - b. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - c. die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts;
 - d. die Aufnahme neuer Mitglieder.
2. Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden und der/dem Schatzmeister/in.
3. Die/der Vorsitzende vertritt den Verein allein. Im Übrigen vertreten den Verein zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.
4. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Vorstandmitglieder können nur Mitglieder des Vereins sein. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufen eines Vorstandsmitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Vorstandsmitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt.
5. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden von der/dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter/in, einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die der/des Stellvertreters/in.
6. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie von der/dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter/in oder einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.

§ 10 Kassenprüfung

Einmal im Jahr bzw. bei Übergabe der Kasse, wird der Kassenstand geprüft. Die Überprüfung erfolgt durch zwei Mitglieder des Vereins.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bornheim, der Bürgermeister, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, mit der Auflage, das Vermögen ausschließlich für die Förderung der Unterhaltung des städtischen Kindergartens in Bornheim-Roisdorf, Friedrichstr. 3 b zu verwenden.
2. Im Fall der Auflösung des Vereins sind die/der Vorsitzende des Vorstands und die/der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.